# Kindersicherheit in Fahrzeugen ab 1. April 2010

Das Risiko, tödliche oder schwere Verletzungen zu erleiden, ist für ungesicherte oder falsch gesicherte Kinder siebenmal höher. Deshalb hat der Bundesrat neue Massnahmen zur Förderung der Verkehrssicherheit beschlossen.

Ab dem 1. April 2010 muss für Kinder unter 12 Jahren, die kleiner als 150 Zentimeter sind, eine geeignete Kinderrückhaltevorrichtung\* verwendet werden. Bislang lag die Altersgrenze für die Kindersitzpflicht bei sieben, neu bei zwölf Jahren. Je nach Gewicht des Kindes ist dafür ein spezielles Sitzpolster, ein Kindersitz oder eine Babyschale nötig. Ältere oder grössere Kinder und erwachsene Personen müssen sich mit den normalen Gurten sichern.

## Ausnahme\*

Fahrzeuge mit eingebauten Kindersitzen: Kinderrückhaltevorrichtung nur bis 4 Jahre vorgeschrieben.

Fahrzeuge mit Beckengurten (2-Punkt): Kinderrückhaltevorrichtung nur bis 7 Jahre vorgeschrieben (gilt nur bis Ende 2012).

Wer ein Kind nicht korrekt im Fahrzeug sichert, wird wegen «Mitführen eines nicht gesicherten Kindes unter 12 Jahren» mit einer Ordnungsbusse von 60 Franken bestraft.

Die Rückhaltevorrichtungen müssen einer Zulassung nach ECE Reglement (Economic Commission for Europe; ECE, Nr. 44, Kennzeichnung der Etikette 03 oder höher entsprechen.

Rückhaltevorrichtungen der Version 01 oder 02 dürfen somit ab 1. April 2010 nicht mehr verwendet werden.

### Gesetzliche Bestimmungen

Artikel 3a Abs. 1 und 4 VRV lauten neu per 1. April 2010:

#### Art. 3a Abs. 1 VRV

Bei Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen Führer und mitfahrende Personen die vorhandenen Sicherheitsgurten während der Fahrt tragen. Die Fahrzeugführer haben sicherzustellen, dass Kinder unter zwölf Jahren ordnungsgemäss gesichert sind.

#### Art. 3a Abs. 4 VRV

Auf Plätzen mit Sicherheitsgurten muss für Kinder unter zwölf Jahren, die kleiner als 150 cm sind, eine geeignete Kinderrückhaltevorrichtung (z.B. Kindersitz) verwendet werden, die nach dem ECE-Reglement Nr. 44 gemäss Anhang 2 VTS zugelassen ist; keine Kinderrückhaltevorrichtung muss verwendet werden für Kinder ab vier Jahren auf speziell für Kinder zugelassenen Sitzplätzen oder in Gesellschaftswagen.

Die Bussenliste wird per 1. 4. 2010 wie folgt geändert:

#### Ziffer 312.2.

Mitführen eines nicht gesicherten Kindes unter 12 Jahren (Art. 3a Abs. 4 VRV) Fr. 60.–

Die Rückhaltevorrichtung muss dem Alter und dem Gewicht des Kindes angepasst sein. Sie muss eine Etikette mit folgenden Angaben tragen:

